



PROTOKOLL

vom **15. März 1982**

Nr. **469**

Stadt Frauenfeld

Baulinienpläne Hinterdorfstrasse mit SBB-Unterführung und
Langfeld-/ Breitenstrasse, Genehmigung

Beschwerden Heinrich Bachmann vom 16. Dezember 1980 sowie
Hedwig Lüthi vom 1./31. Dezember 1981, beide in Frauenfeld,
Abweisung

1. Mit Protokollauszug der Sitzung vom 16. Dezember 1981 er-
sucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung der Bau- und
Niveaulinienpläne für die neue Hinterdorf- und Langfeld-
strasse mit SBB-Unterführung.

Die Planung beschäftigte die Stadt schon längere Zeit. Sie
wurde ausgelöst durch die Aufhebung der Niveauübergänge
Kehlhofstrasse und Erchingerstrasse. Der entsprechende Ver-
trag zwischen der Kreisdirektion III der Schweizerischen
Bundesbahnen und dem Stadtrat Frauenfeld vom 18. November
1981 liegt bei den Akten. Ihm kann entnommen werden, dass
mit dem Bau der Strassenunterführung im Herbst 1982 be-
gonnen werden soll. Die neue Hinterdorfstrasse soll als
Ersatz dieser beiden Strassen zwischen den bestehenden
Unterführungen der Zeughausstrasse und der Oststrasse den
alten Langdorfer Ortskern und das nördlich der SBB-Linie
liegende Industriegebiet mit der Stadt verbinden.

2. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Stadtrat
den Bau- und Niveaulinienplan am 14. März 1979 beschloss.
Die öffentliche Auflage, publiziert im Amtsblatt Nr. 10,
fand vom 10. März bis 8. April 1980 statt. Es gingen sechs
Einsprachen ein, von denen je zwei abgelehnt bzw. nach

Verhandlungen zurückgezogen wurden. Zwei Einsprecher beantragten Aenderungen im nördlichen Teil der geplanten Strasse. Der Stadtrat entsprach diesen Begehren und änderte die Baulinien. Sie wurden vom 9. November bis 8. Dezember 1981 erneut aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 44. Während der Auflagefrist erhob eine Einsprecherin erneut Einsprache, welche wiederum abgelehnt wurde. Beim Regierungsrat wurden zwei Beschwerden fristgerecht eingereicht. Da die Beschwerdeführer legitimiert sind, ist in diesem Verfahren darauf einzutreten.

3. Grundlage für die Beurteilung der Baulinien für die neue Hinterdorf- und Breitenstrasse bilden der rechtsgültige Zonenplan vom Mai 1967, der vom Regierungsrat am 9. April 1979 genehmigte Verkehrsrichtplan 1978 und schliesslich der Richtplan "Siedlung und Landschaft", mit zugehörigem Bericht, der vom 1. Dezember 1981 bis 15. Januar 1982 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt wurde. Als weitere Grundlage muss auch der unter Ziffer 1 erwähnte Vertrag zwischen Stadtrat und Bundesbahnen über die Aufhebung der Niveauübergänge Erchinger- und Kehlhofstrasse beachtet werden.

Südseits der SBB-Linie verläuft die Hinterdorfstrasse in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone; nördlich der Bahnlinie berühren sie und die Langfeldstrasse fast ausschliesslich die Industriezone. Alle diese Zonen sind seit 1967 definitives Baugebiet, zu dessen Erschliessung die Stadt verpflichtet ist.

Der Richtplan von 1981, Grundlage für die Revision des Zonenplans, sieht in bezug auf die Nutzung dieses Gebiets keine Aenderungen der Nutzungsart und Nutzungsintensität vor.

Im Verkehrsrichtplan von 1979 ist die durchgehende Langfeld- und Breitenstrasse als wichtige Sammelstrasse zwischen

Thurstrasse und Oststrasse enthalten. Der vorliegende Plan entspricht in bezug auf die Langfeldstrasse dieser Richtplanung. Noch nicht abgeklärt war 1979, wie ein Ersatz für die Niveauübergänge Erchinger- und Kehlhofstrasse beschafft werden könne. In der Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat zum Verkehrsrichtplan wird lediglich ausgeführt, dass verschiedene Varianten zu prüfen seien mit einer Personen- und Velounterführung im Bereich eines bestehenden Uebergangs (seit kurzem an der Erchingerstrasse realisiert) und einer für den motorisierten Verkehr offenstehenden Unterführung weiter östlich (Bereich Suläcker).

Die vom Stadtrat gewählte Linienführung der Hinterdorfstrasse liegt ungefähr in der Mitte zwischen den beiden bestehenden Achsen der Oststrasse und der Zeughausstrasse. Nördlich des SBB-Trassees ist der Ansatz von der Einmündung in die Zürcherstrasse bis zur Sulackerstrasse gegeben. Dann unterfährt sie nicht nur die Doppelspurlinie der SBB, sondern auch die beiden Industriegeleise. Westlich der Keller-Stahl AG wird die in diesem Bereich zu verlegende Langfeldstrasse gekreuzt, und im Gelände der Hero mündet sie in die bestehende Strasse.

Diese Planung erscheint zweckmässig, weil das alte Langdorf nördlich der SBB (im alten Zonenplan Zone für Kleinindustrie und Gewerbe, im Richtplan als schutzwürdiges Ortsbild klassiert und gemischter Wohn- und Gewerbenutzung zugeteilt) dicht bewohnt ist. Rund um diesen alten Kern sind Industriebetriebe angeordnet, die zu den grössten von Frauenfeld gehören: SIA, Hero, Tuchs Schmid AG, Keller-Stahl AG und Zeughaus. In unmittelbarer Nähe liegt zudem der AMP, und zu beachten ist ferner, dass über die Juchstrasse (ohne Anschluss an die Oststrasse) eine Anzahl neuerer Industrie- und Gewerbebetriebe direkt an das alte Langdorf angeschlossen sind. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Waffenplatzes Frauenfeld wird zudem östlich des Verteilzentrums Denner eine neue

Rampe erstellt für den Transport von Panzerhaubitzen und den Brennstoffumschlag. Sie wird erheblichen zusätzlichen Verkehr auf der Juchstrasse verursachen, der teilweise auch sein Ziel in der Stadt hat, insbesondere im Kasernenareal. Berücksichtigt man im weiteren die nur beschränkte Leistungsfähigkeit der "Schweizerhofkreuzung" mit keinen oder nur kurzen Aufspurstrecken, so erscheint es sinnvoll, auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Niveauübergangs Kehlhofstrasse einen Ersatz für diese und die für den motorisierten Verkehr schon heute nicht mehr benützbare Erchingerstrasse zu schaffen. Sie ist ein wichtiges Bindeglied zwischen der Ost-West-Hauptverkehrsachse der Zürcherstrasse und der Ost-West-Hauptverteilschiene im Industriegebiet, der Langfeldstrasse. Sie verbindet darüber hinaus auch die an Bedeutung gewinnende Juchstrasse sowie den AMP und die Stallungen mit dem Langdorf und der Stadt. Das Bedürfnis für die neue Verbindung ist nachgewiesen; die Linienführung ist zweckmässig.

Die Abmessungen der neuen Strassen (7 m Fahrbahn mit Aufspurstrecken der Langfeldstrasse auf der Westseite der Kreuzung mit der Hinterdorfstrasse sowie nordseits der SBB einseitige Gehwege von 2 m Breite) sind der Bedeutung der geplanten Strassen angemessen. Die Baulinien sichern mit Abständen von 5 m (Langfeldstrasse) bzw. 6 m (Hinterdorfstrasse) den Strassenraum in genügendem Masse. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass; fünfprozentige Steigungen bei der Unterführung einer Gemeindestrasse entsprechen den Normen. Die Bau- und Niveaulinien sind zweckmässig; sie können genehmigt werden.

4. a) Heinrich Bachmann, Frauenfeld, erhob am 15. Dezember (Poststempel 16. Dezember) 1980 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 3. Dezember 1980. Er beantragt, die Bau- und Niveaulinien nicht zu genehmigen. Nach seiner Auffassung wird der Bedürfnisnachweis für die neue Strasse

vom Stadtrat nicht erbracht. Durch die neu erstellte Unterführung Erchingerstrasse sei für Fussgänger, Velo- und Mopedfahrer die Verbindung Stadt-Landorf hinreichend gesichert. Für den motorisierten Verkehr sei der Umweg über die Oststrasse bzw. Schweizerhofkreuzung zumutbar. Auch könnte die Sulacker-Unterführung ausgebaut werden. Im weitem wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücke 922 II und 1018 II des Beschwerdeführers landwirtschaftlich genutzt würden. Bei einer Zerschneidung durch die neue Hinterdorfstrasse sei diese Nutzung eingeschränkt oder verunmöglicht. Das gleiche gelte auch bei industrieller Nutzung. Schliesslich erinnert der Beschwerdeführer daran, dass er seit 1950 für den Bau der Industriegelände 1 und 2 sowie für eine Stichstrasse in diesem Bereich bereits Land abgetreten habe, so dass man von ihm keine weitem Konzessionen für öffentliche und industrielle Interessen verlangen könne.

- b) Am 1. und 31. Dezember 1981 erhob Hedwig Lüthi, Frauenfeld, vertreten durch Dr. A. Ruckstuhl, ebenda, Beschwerde gegen die Einspracheentscheide des Stadtrats. Sie beantragt ebenfalls Nichtgenehmigung der Bau- und Niveaulinien Hinterdorfstrasse. Zur Begründung führt sie - wie der Beschwerdeführer Bachmann - an, die verkehrstechnische Erschliessung sei auch nach Schliessung der beiden SBB-Niveauübergänge Erchinger- und Kehlhofstrasse durch die Zufahrt und Unterführung Restaurant Schweizerhof, SIA und die Unterführung Sulackerstrasse sowie durch den Autobahnzubringer ausreichend gesichert. Im übrigen werde durch die teilweise Änderung der Pläne nach der ersten Auflage eindeutig die Firma Hero begünstigt zu Ungunsten der Beschwerdeführerin. Dies verstosse aber gegen die Rechtsgleichheit.

- c) Der Stadtrat beantragt Abweisung der Beschwerden. Er macht im wesentlichen geltend, mit der neuen Hinterdorfstrasse werde eine zentrale Verbindung zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des Langdorfquartiers als Ersatz insbesondere für die Kehlhofstrasse, deren SBB-Niveauübergang aufgehoben werde, erstellt. Sie bringe eine notwendige Verbesserung der Infrastruktur des bedeutsamen Industriegebiets Langdorf, zu der die Gemeinde verpflichtet sei. Dabei sei wesentlich, dass die nicht an die Oststrasse angeschlossene Juchstrasse eine gute Verbindung zur Zürcherstrasse erhalte.
- d) Es ist vorerst zu prüfen, ob die geplante Hinterdorfstrasse im öffentlichen Interesse liegt. Zweifellos genügt für Fussgänger, Rad- und Mopedfahrer die neu geschaffene Unterführung Erchingerstrasse. Auch die bestehende schmale Unterführung der Sulackerstrasse bietet für diese Verkehrsteilnehmer einen Ersatz für den aufgehobenen Niveauübergang Kehlhofstrasse. Für den motorisierten Verkehr ist dieser Strassenzug aber viel zu gefährlich wegen seiner Enge und Unübersichtlichkeit; hier drängt sich für die Zukunft eine Verkehrsbeschränkung auf. Ein vollwertiger Ausbau dieser Unterführung anstelle der Unterführung Hinterdorfstrasse wäre nicht zweckmässig, weil sie zu nahe an der Oststrasse liegt und überdies die Fortsetzung in nördlicher Richtung über die Autobahn zum AMP und den Gemeindestallungen fehlt. Für den motorisierten Verkehr genügen Oststrasse und Zeughausstrasse als alleinige Zubringer zum Langdorf aber nicht. Die Wohnflächen im alten Dorfkern sind zahlreich und stark massiert. Die Industriebetriebe weisen die grössten Arbeitsplatzzahlen von Frauenfeld auf und der Werkverkehr ist gross. Ebenso ist der militärische Verkehr erheblich, insbesondere zum AMP, und er wird nach dem Bau der neuen Rampe beim Industrie-

geleise 2 noch zunehmen. Die von der Stadt erwähnte Entlastung beim Eckverkehr ab der Rohrer-Brücke in das östliche Thurtal wird vor allem dann bedeutungsvoll sein, wenn gemäss Verkehrsrichtplan die Achse Langfeldstrasse - Breitenstrasse bis zur Thurstrasse erstellt ist. Insgesamt ist das nördliche Langdorf mit dem Industriegebiet und den militärischen Bauten als Ziel- und Quellgebiet für den motorisierten Verkehr von so grosser Bedeutung, dass es nicht angeht, zwei hierfür geeignete Niveauübergänge ersatzlos aufzuheben. Die von der Stadt und den Bundesbahnen als Ersatz vorgesehene Hinterdorfstrasse liegt somit im öffentlichen Interesse.

Vom Grundstück Nr. 1018 des Beschwerdeführers Bachmann wird bei einem Bau der Strasse der westliche Zipfel im Ausmass von ca. 595 m² durch die Planung abgeschnitten. Vom Grundstück Nr. 922 II werden für den Strassenbau (Fahrbahn, Trottoir und Böschung) 890 m² in Anspruch genommen. Mit der Ostseite verbleibt eine Restparzelle von 905 m²; die "Hausparzelle" wird von 6445 m² auf 4650 m² reduziert. Es ist zu prüfen, ob das private Interesse dem öffentlichen unterliegt. Zwar wird die landwirtschaftliche Nutzung durch die vorgesehenen Massnahmen erschwert. Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass die Grundstücke schon seit vielen Jahren der definitiven Industriezone zugeteilt sind. Eine zonengemässe Nutzung ist bei beiden Grundstücken auch nach Realisierung der vorgesehenen Strasse noch möglich. Das öffentliche Interesse überwiegt hier deshalb das private. Die Beschwerde von Heinrich Bachmann ist somit abzuweisen. Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob nicht durch eine Landumlegung dem Beschwerdeführer ganz oder teilweise Realersatz für das abzutretende Land beschafft werden kann.

Hinsichtlich des privaten Interesses der Beschwerdeführerin Lüthi ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin mit Rücksicht auf dieses auf den Ausbau der Verbindungsstrasse Hinterdorf-/Breitenstrasse solange verzichten will, wie ein Partner des Ehepaares Lüthi das fragliche Haus persönlich bewohnt. Dieses Entgegenkommen der Stadt lässt sich planerisch vertreten, denn die geplante Verbindung zur Breitenstrasse besteht, weist aber einen verkehrstechnisch nicht befriedigenden Versatz auf, der nur auf Zusehen hin bestehen bleiben sollte. Die aufgrund einer Einsprache vorgenommene Aenderung des ursprünglichen Plans bringt für das Grundstück der Beschwerdeführerin nur eine minime Veränderung, abgesehen davon ist diese für die Beschwerdeführerin vorteilhafter. Auch im Hinblick auf allfällige Immissionen ist sie günstiger, wird doch die Distanz der geplanten Strasse zum Wohnhaus der Beschwerdeführerin etwas vergrössert. Auch kann die neue Linienführung nicht als unzweckmässig bezeichnet werden. Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass das angerufene Prinzip der Rechtsgleichheit bei Planungsmassnahmen nur beschränkt anwendbar ist (BGE 105 Ia 111).

Die Beschwerde Lüthi ist deshalb abzuweisen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Bau- und Niveaulinienpläne Hinterdorfstrasse mit SBB-Unterführung und Langfeld-/ Breitenstrasse werden genehmigt.
2. Die Beschwerden von Heinrich Bachmann sowie Hedwig Lüthi, vertreten durch Dr. A. Ruckstuhl, alle in Frauenfeld, werden abgewiesen.
Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von je zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk

- Herrn Dr. A. Ruckstuhl, Speicherstrasse 44a,
8500 Frauenfeld (chargé mit Rückschein)
- Herrn H. Bachmann, Kehlhofstr. 35, 8500 Frauenfeld
(chargé mit Rückschein)
- Baudepartement (2fach) mit Beschwerdeakten
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung unter Beilage je eines Plandossiers
mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

hm

Expediert:

18. März 1982